



Prüfung der Zulassungsvoraussetzungen zur Promotion für Absolvent*innen mit ausländischen Studienabschlüssen

Die Zeugnisse der Hochschulabschlüsse müssen mit Fächer- und Notenübersicht (Transcript of Records) und Urkunde über den verliehenen akademischen Grad, also vollständig, vorgelegt werden.

Zusätzlich zu dem ggf. zur Promotion berechtigenden Master-Abschluss ist auch der davor abgeschlossene Bachelor-Studiengang mit den vollständigen Unterlagen nachzuweisen (Urkunde und Fächer- und Notenübersicht).

Sofern die Abschlussdokumente hochschulseitig auch in englischer oder französischer Sprache ausgestellt wurden, müssen keine Übersetzungen vorgelegt werden.

Ist dies nicht der Fall, müssen zusätzlich zu den amtlich beglaubigten Kopien der Originale amtlich beglaubigte Kopien von Übersetzungen dieser Dokumente in die deutsche Sprache vorgelegt werden.

Hinweise zu Übersetzungen:

- Zeugnisübersetzungen müssen von einem für die jeweilige Sprache gerichtlich beeidigten Übersetzer in der Bundesrepublik Deutschland gefertigt und beglaubigt sein. Das Siegel des Übersetzers muss die Inschrift enthalten "öffentlich bestellter und allgemein beeidigter Übersetzer" oder eine ähnliche Inschrift gleichen Inhalts. Aus dem Siegel muss außerdem ersichtlich sein, für welche Sprache der Übersetzer gerichtlich zugelassen wurde. Staatlich geprüfte Übersetzer sind nur berechtigt, deren eigene Unterlagen zu beglaubigen.
- Zeugnisübersetzungen müssen vom Original gefertigt worden sein. Dies muss in der Beglaubigung des Übersetzers vermerkt sein. Außerdem muss angegeben sein, aus welcher Sprache die Übersetzung vorgenommen wurde.
- Zeugnisübersetzungen, die im Ausland gefertigt worden sind, müssen dort von der Botschaft oder einem Konsulat der Bundesrepublik Deutschland mit einem Legalisationsvermerk versehen worden sein.
- Hinweise zu Beglaubigungen:
Amtliche Beglaubigungen sind von einer deutschen Behörde vorzunehmen
 - in der Bundesrepublik Deutschland von Notaren oder siegelführenden Behörden (z. B. Stadt- oder Gemeindeverwaltung, Einwohnermeldeamt o. ä.);
 - außerhalb der Bundesrepublik Deutschland von deutschen Botschaften oder Konsulaten.
- Der Beglaubigungsvermerk von Behörden in der Bundesrepublik Deutschland lautet grundsätzlich wie folgt: "Die Übereinstimmung der vorstehenden/umstehenden Kopie mit dem Original wird hiermit amtlich beglaubigt."
- Der Beglaubigungsvermerk muss von der Behörde mit Datum, Unterschrift und Dienstsiegel versehen sein.
- Besteht die Ablichtung aus mehreren Einzelblättern, muss nachgewiesen sein, dass jede Seite von derselben Urkunde stammt. Es genügt, wenn nur eine Seite mit dem Beglaubigungsvermerk und der Unterschrift versehen ist, sofern alle Blätter (z. B. schuppenartig) übereinandergelegt, geheftet und so gesiegelt werden, dass auf jeder Seite ein Teil des Dienstsiegelabdrucks erscheint. Es kann auch jede Seite gesondert beglaubigt werden. Dabei ist zu überprüfen, ob der Name des Zeugnisinhabers auf jeder Seite des Originals steht. Falls nicht, muss der Name in den jeweiligen Beglaubigungsvermerk aufgenommen werden.